



# Statuten

## I. Name, Gründung, Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen FEMME FAMILY Gossau besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 9200 Gossau SG.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 2 Zweck

Der Verein FEMME FAMILY ist ein Zusammenschluss von Frauen. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei besonders Frauen- und Familieninteressen. Der Verein ist den Gruppen Junger Frauen des Katholischen Frauenbunds St. Gallen – Appenzell und damit auch dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen und Familien in persönlichen, religiösen, gesellschaftlichen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in Gesellschaft und Kirche
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region

## III. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuwirken und den Jahresbeitrag bezahlt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Statuten sind auf der Homepage ersichtlich. Der Austritt muss schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

## **IV. Organisation**

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind: A Hauptversammlung

B Vorstand (Leitungsteam)

C Rechnungsrevisorinnen

### **A Hauptversammlung**

#### **Art. 6 Hauptversammlung**

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, die alljährlich im zweiten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder einberufen.

#### **Art. 7 Einladung, Anträge**

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an das Leitungsteam einzureichen.

#### **Art. 8 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 8.1 Kenntnisnahme des Jahresrückblicks, der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 8.2 Festsetzung von zusätzlichen finanziellen Beiträgen der Mitglieder
- 8.3 Wahl des Leitungsteams (Vorstandsmitglieder) und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Behandlung von Anträgen
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 22)
- 8.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 23)

#### **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

### **B Vorstand**

#### **Art. 10 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Leitungsteam (Vorstandsmitglieder)
- geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin (Präses) als beratendes Mitglied

Der Vorstand organisiert sich selbst.

### **Art. 11 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

### **Art. 12 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Vertreterin des Leitungsteam lädt unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 5 Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich dazu ein.

### **Art. 13 Aufgaben**

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 13.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 13.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 13.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 13.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeit des Vereins
- 13.5 Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 13.6 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 13.7 Medien- und Informationsarbeit

### **Art. 14 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präses, die Kassierin und die Aktuarin.

### ***C Rechnungsrevisorinnen***

#### **Art. 15**

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands.

### **V. Finanzen**

#### **Art. 16 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 16.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 16.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 16.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 16.4 Zuwendungen und Legate
- 16.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

### **Art. 17 Kassierin**

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen zusammen mit dem Vorstand. Sie erstellt die Jahresrechnung.

### **Art. 18 Entschädigung**

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

### **Art. 19 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **VI. Schlussbestimmungen Art. 20 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 21 Vereinsauflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 22 Vermögensverwendung**

Bei Auflösung des Vereins entscheidet auf Antrag des Vorstandes, die Hauptversammlung über das Vermögen.

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 11. Mai 2011 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Der Präses

Die Aktuarin

Alois Schaller

Anja Steiger

